

Gültig für	Bell Food Group
Gültig ab	17. Oktober 2018
Ersetzt	Reglement vom 15. Oktober 2016

Mitarbeiterbeteiligungsreglement

Die Bell Food Group bietet ihren Mitarbeitenden ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm an. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ermöglicht es, Aktien der Bell Food Group AG zu einem vergünstigten Preis zu erwerben („**Mitarbeiteraktien**“) und sich damit direkt an der Gesellschaft zu beteiligen. Dies soll die Identifikation mit dem Unternehmen fördern und den Mitarbeitenden als langfristige Investition dienen.

1. Bezugsberechtigung

Der Verwaltungsrat kann allen Mitarbeitenden der Bell Food Group sowie seinen Mitgliedern einmal jährlich das Recht einräumen, Mitarbeiteraktien zu Vorzugskonditionen zu beziehen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Auch wenn über mehrere aufeinanderfolgende Jahre ein Bezugsrecht für Mitarbeiteraktien gewährt worden ist, wird dadurch kein Anspruch auf künftige Bezüge begründet.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitarbeitenden der Bell Food Group AG, die Mitarbeitenden einer von der Bell Food Group AG direkt oder indirekt beherrschten Tochtergesellschaft (Bell Food Group) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates der Bell Food Group AG, sofern sich die Person zu Beginn der Bezugsfrist in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet („**Teilnehmer**“).

2. Anzahl Mitarbeiteraktien

Jede bezugsberechtigte Person kann während der Bezugsfrist 1 bis maximal 100 Mitarbeiteraktien beziehen.

3. Vorzugskonditionen

Die Mitarbeiteraktien werden mit einem Einschlag von 20 Prozent abgegeben. Der Bezugspreis pro Mitarbeiteraktie entspricht dabei dem Durchschnittskurs des der Bezugsfrist vorangegangenen Kalendermonats (in der Regel Kalendermonat Oktober) abzüglich des Einschlags.

4. Bezug / Bezugsfrist / Verwahrung

Der Bezug von Mitarbeiteraktien erfolgt elektronisch via Internet über eine von der Bell Food Group oder einem Dritten, welcher von der Bell Food Group beauftragt worden ist, zur Verfügung gestellte Verwahrungsplattform für aktienbasierte Beteiligungsprogramme. Die persönlichen Zugangsdaten werden jeder teilnahmeberechtigten Person auf Anforderung zwei Wochen vor sowie während der Bezugsfrist zugestellt.

Die Bezugsfrist beginnt anfangs November und endet am 30. November. Die Aktien werden anfangs Dezember auf den Teilnehmer übertragen.

Die Mitarbeiteraktien sind grundsätzlich als Bucheffekten ausgestattet und werden in einem Wertschriftendepot verwahrt. Jeder Teilnehmer erhält einen persönlichen Online-Zugang, über den er seine Beteiligungen einsehen sowie seine freien Mitarbeiteraktien nach Ablauf der Sperrfrist (siehe Punkt 6) am Markt verkaufen oder auf ein eigenes Wertschriftendepot übertragen kann. Die Verwahrung von Mitarbeiteraktien ist für Mitarbeitende und Pensionäre der Bell Food Group im Rahmen der von der Bell Food Group angebotenen Verwahrungsplattform gratis. Beim Verkauf oder Übertrag von Mitarbeiteraktien auf ein eigenes Wertschriftendepot des Teilnehmers

werden von der Bell Food Group die in der Schweiz anfallenden Kosten (Bankspesen, Courtagen) übernommen. Das Wechselkursrisiko geht in jedem Fall zulasten des Teilnehmers. Bei einem Austritt eines Teilnehmers aus der Bell Food Group finden die Regelungen gemäss Ziffer 7 Anwendung.

5. Zahlung

Die Zahlung des Kaufpreises für die im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms bezogenen Mitarbeiteraktien hat bis am 30. November mittels Überweisung an die Bell Food Group AG zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung wird der Bezug der Mitarbeiteraktien hinfällig. Der Kaufpreis ist in Schweizer Franken (CHF) und auf ein von der Bell Food Group AG bestimmtes Konto zu überweisen.

6. Sperrfrist / Eingeschränkte Verfügbarkeit

Mitarbeiteraktien werden mit einer Sperrfrist von 4 Jahren abgegeben. Die Sperrfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die Aktien auf den Teilnehmer übertragen werden (in der Regel anfangs Dezember).

Während der Sperrfrist können die Mitarbeiteraktien weder veräussert, verpfändet noch anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Nach Ablauf der Sperrfrist kann über die Aktien frei verfügt werden.

Freie und gesperrte Mitarbeiteraktien sind dividendenberechtigt.

7. Regelung bei Austritt

a) Gesperrte Mitarbeiteraktien:

Die Sperrfrist der Mitarbeiteraktien bleibt über das Arbeitsverhältnis hinaus bestehen. Bei einem Todesfall gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erben über.

b) Freie Mitarbeiteraktien:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Teilnehmers bei der Bell Food Group – unabhängig davon, aus welchem Grund das Arbeitsverhältnis endet – muss der Teilnehmer seine Mitarbeiteraktien, für die die Sperrfrist abgelaufen ist, innerhalb von 6 Wochen (i) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder (ii) nach Ablauf der Sperrfrist (je nachdem, welcher Tag als Letztes eintritt) auf ein privates Wertschriftendepot übertragen oder über die Verwahrungsplattform am Markt verkaufen.

Im Falle, dass sich nach Ablauf der in Punkt 7 genannten Frist noch Aktien in der Verwahrung der Bell Food Group AG oder des durch die Bell Food Group beauftragten Dritten befinden, bevollmächtigt der Teilnehmer die Bell Food Group AG sowie den von dieser mit der Verwahrung von Mitarbeiteraktien beauftragten Dritten, jeweils selbstständig und über den Tod hinaus, die am Tag des Fristablaufs noch vorhandenen Aktien am Markt zu verkaufen und den Verkaufserlös nach Abzug der Transaktionskosten, Gebühren, Steuern oder sonstigen Beträgen auf das Konto des Teilnehmers zu überweisen.

Der Mitarbeitende verpflichtet sich mit der Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen und sämtliche erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen, damit die Mitarbeiteraktien bei Eintritt der Bedingungen unter diesem Artikel übertragen oder verkauft werden können.

Im Falle einer Erbfolge ist derjenige, der Rechte aus diesem Reglement ausüben will, verpflichtet, einen Erbschein des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen.

8. Sonderprämien / Erfolgsbeteiligung

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Kompetenz bei der Festlegung von Sonderprämien und der Erfolgsbeteiligung die Wahlmöglichkeit zum Bezug von Aktien der Bell Food Group AG einräumen. Wählen Mitarbeitende den Bezug in Aktien, so erhalten sie diese zu den gleichen Bedingungen angerechnet, wie sie im Falle des käuflichen Erwerbs von Mitarbeiteraktien gelten.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement gilt während sowie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis zwischen einem Mitarbeitenden und der Bell Food Group ergeben, sind von dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm getrennt und bleiben davon unberührt.

Der Teilnehmer anerkennt, dass der Kauf von Aktien mit Risiken verbunden ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das Risiko, dass der Aktienkurs sinken kann. Die Mitarbeiteraktien sind von den Teilnehmern nach den einschlägigen Regeln zu deklarieren und zu versteuern.

Der Teilnehmer hat die Datenschutzerklärung (**Anhang 1** des Reglements) zur Kenntnis genommen. Er ermächtigt die Personalabteilung, das Aktienbüro der Bell Food Group AG über seinen Austritt aus der Bell Food Group zu informieren.

Für den Fall, dass das Mitarbeiterbeteiligungsreglement übersetzt wird, gilt die deutsche Fassung als massgeblich.

Auf das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm und das vorliegende Reglement ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar; Gerichtsstand ist Basel-Stadt, Schweiz.

Der Verwaltungsrat der Bell Food Group AG ist jederzeit berechtigt, dieses Reglement abzuändern oder aufzuheben, wobei für bereits bezogene Mitarbeiteraktien – vorbehältlich einer besonderen Vereinbarung – die bisherigen Bestimmungen weitergelten.

Das Mitarbeiterbeteiligungsreglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 genehmigt worden und tritt am 17. Oktober 2018 in Kraft. Es ersetzt das Mitarbeiterbeteiligungsreglement vom 15. Oktober 2016.

17. Oktober 2018

Datenschutzreglement Mitarbeiteraktien (Anhang 1 Mitarbeiterbeteiligungsreglement)

Inhaber der Datensammlung im Sinne des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (Nr. 235.1 – „DSG“) bzw. im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DS-GVO“) **Verantwortlicher** ist:

Bell Food Group AG, Elsässerstrasse 174, 4056 Basel, Schweiz
www.bellfoodgroup.com, Telefon: +41 58 326 2000, E-Mail: info@bellfoodgroup.com

Ansprechpartner im Bereich Datenschutz ist:

Robert Divisek
Telefon: +41 58 326 3108, E-Mail: robert.divisek@bellfoodgroup.com

Vertreter des Inhabers der Datensammlung auf dem Gebiet der Europäischen Union gemäss Artikel 27 DS-GVO ist:

Bell Deutschland GmbH & Co. KG, Brookdamm 21, 21217 Seevetal, Deutschland
www.bellfoodgroup.com, Tel. +49 40 768 00 50, Fax +49 40 768 005 301, datenschutz.de@bellfoodgroup.com

Zentralverwahrer der Mitarbeiteraktien ist:

Global Shares Ireland Limited, Building D, West Cork Technology Park, Clonakilty, Co, Cork, Irland
www.globalshares.com, Tel. +353 23 88 33 062

Aktienregisterführer ist:

Nimbus AG, Ziegelbrückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke, Schweiz
www.nimbus.ch, Tel. +41 55 617 37 37, nimbus@nimbus.ch

Grundsatz

Die Bell Food Group AG bearbeitet Personendaten von Aktionären unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (235.1), der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (235.11) („DSG“), der 1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, kurz: „DS-GVO“) sowie aller weiteren relevanten Rechtsvorschriften.

Je nachdem, ob ein Aktionär in den Schutzbereich der DS-GVO kommt oder ob dessen datenschutzrechtliche Situation ausschliesslich nach Schweizer Datenschutzrecht zu beurteilen ist, können unterschiedliche gesetzliche Bedingungen und Einschränkungen zusätzlich zu den in diesem Datenschutzreglement geregelten Rechten Anwendung finden. Der Aktionär kann die Bell Food Group AG kontaktieren und vorab eine Klärung der für ihn anwendbaren Normen diskutieren.

Kategorien von personenbezogenen Daten

Für die Führung des Aktionärsverzeichnisses ist erforderlich, dass folgende Personendaten des Aktionärs bearbeitet werden:

Name, Vorname
Geburtsdatum
Adresse
Bankverbindung
ggf. Steuernummer (für Teilnehmer ausserhalb der Schweiz)

Anzahl gehaltene Aktien sowie deren Nummern
Tag des Kaufs und des Verkaufs von Aktien
ggf. Geschäftseinheit, bei welcher man angestellt ist, sowie ob der Aktionär ein aktiver oder ehem.
Mitarbeiter, Pensionär ist (nur im Falle von Mitarbeiteraktien)

Der Aktionär ist verpflichtet, der Bell Food Group AG diese Angaben mitzuteilen und diese bei deren **Änderung** über einen solchen Umstand unverzüglich zu informieren. Bei einem Verkauf erhält die Bell Food Group AG die Personendaten des Erwerbers.

Im Einzelfall leiten die beim Erwerb oder der Verwahrung von Aktien der Bell Food Group AG mitwirkenden Kreditinstitute die für die Führung des Aktienregisters relevanten Angaben (z. B. auch Staatsangehörigkeit und ggf. berufliche Branchenbezeichnung) an die Bell Food Group AG weiter. Dies geschieht über den Zentralverwahrer, der die technische Abwicklung von Wertpapiergeschäften und die Verwahrung der Aktien für die Kreditinstitute wahrnimmt.

Zum Zwecke der Durchführung der Generalversammlung, insbesondere zur Dokumentation der Ordnungsgemässheit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung erhebt die Bell Food Group AG zudem Personendaten von Personen, die als **Vertreter eines Aktionärs** an der Generalversammlung teilnehmen und ggf. für diesen Stimmrechte ausüben:

Name, Vorname
Geburtsdatum
Adresse
Art, Umfang und Einschränkungen einer dieser Person erteilten Vollmacht

Zweck

Die Personendaten werden erhoben, um die sich aus dem Schweizer Obligationenrecht und den Statuten für die Bell Food Group AG ergebenden Rechte wahrnehmen und Pflichten erfüllen zu können. Zu den Rechten und Pflichten der Bell Food Group AG gehören in diesem Zusammenhang:

- a) Führung des Aktionärsregisters;
- b) Kommunikation mit dem Aktionär, u. a. Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten;
- c) Abwicklung der Generalversammlung;
- d) Abwicklung von Dividendenausschüttungen;
- e) Bereitstellung und Übermittlung von Informationen an staatliche Stellen sowie Aufsichts- und Kontrollinstanzen;
- f) Erstellung von Statistiken (bspw. Aktionärsentwicklung, Transaktionsvolumina);
- g) Feststellung von bspw. kartellrechtlich relevanten Überschreitungen von Beteiligungen.

Darüber hinaus bearbeitet die Bell Food Group AG die Personendaten des Aktionärs ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, wie aufsichtsrechtlicher Vorgaben, aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Personendaten der Aktionäre und eines etwaigen Vertreters auf Generalversammlungen ist das Schweizer Obligationenrecht und – im Anwendungsbereich der DS-GVO – Artikel 6 Abs. 1 lit b) und c) DS-GVO.

Kategorien von Empfängern

Die Personendaten werden ebenfalls durch Einbeziehung von Dritten bearbeitet. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Zentralverwahrer, die Gesellschaft, die mit dem Führen des Aktionärsregisters beauftragt ist, und Lieferanten von Software oder anderen IT-Lösungen, die bei der Bearbeitung der Personendaten eingesetzt werden. Mit solchen Dritten hat die Bell Food Group AG Verträge abgeschlossen, die die datenschutzrechtlichen Erfordernisse abdecken.

Darüber hinaus können und werden die Personendaten an weitere Empfänger übermittelt werden, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. beim Überschreiten gesetzlich vorgegebener Beteiligungs- und Stimmrechtsschwellen).

Eine Weiterleitung von Personendaten an Dritte ausserhalb der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt nur, soweit die Bell Food Group AG hierzu nach Schweizer Datenschutzrecht und der DS-GVO

berechtigt bzw. verpflichtet ist. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei Dienstleistern in Drittländern können unter den o. g. Kontaktinformationen angefordert werden.

Dauer der Speicherung

Personendaten von Aktionären wird die Bell Food Group AG löschen, sobald diese für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind und Verjährungs- und gesetzliche Archivierungsfristen, die sich auf diese Personendaten beziehen, abgelaufen sind. Mit Wegfall des Zwecks und Ablauf aller Fristen werden die entsprechenden Personendaten gesperrt, d. h. ein Zugriff auf diese Daten verhindert, und in ein Lösungsverfahren überführt, welches bis zu einem Jahr dauern kann.

Der Zweck endet dann, wenn der Aktionär alle seine Aktien verkauft hat, keinerlei nicht abgewickelte Gewinnbeteiligungsansprüche bestehen und zwischen dem Aktionär und der Bell Food Group AG keine offenen gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder aussergerichtlichen Diskussionen über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aktionärsstellung des Aktionärs bestehen.

Die Bell Food Group AG unterliegt dabei im Hinblick auf Daten eines Aktionärs einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, beginnend mit dem Verkauf der letzten vom Aktionär gehaltenen Aktie.

Belege, welche einer Eintragung ins Aktienregister zugrunde liegen, müssen während 10 Jahren nach der Streichung aus dem Aktienregister aufbewahrt werden.

Recht des Betroffenen

Werden Personendaten des Aktionärs bearbeitet, stehen diesem – unbeschadet weiterer Rechte gemäss den für die Bell Food Group AG verbindlichen Rechtsvorschriften – folgende Rechte zu:

Auskunftsrecht

Der Aktionär kann eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, von der Bell Food Group AG bearbeitet werden. Liegt eine solche Bearbeitung vor, kann der Aktionär Auskunft über diese Informationen gemäss den Regelungen des DSG oder der DS-GVO verlangen.

Dem Aktionär steht auch das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die ihn betreffenden personenbezogenen Daten in ein anderes Land, das nicht Mitglied der EU ist, oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang kann der Aktionär Informationen darüber verlangen, ob die im Schweizer Recht oder der DS-GVO festgelegten Voraussetzungen für eine solche Übertragung vorliegen.

Recht auf Berichtigung

Der Aktionär hat ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung, sofern die bearbeiteten personenbezogenen Daten, die den Aktionär betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Die Bell Food Group AG wird die Berichtigung unverzüglich vornehmen, sobald der Aktionär schriftlich mitteilt, wie diese Daten richtigerweise erfasst werden müssen.

Recht auf Einschränkung der Bearbeitung

Unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen kann der Aktionär die Einschränkung der Bearbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.

Recht auf Löschung

Der Aktionär kann verlangen, dass seine personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Die Bell Food Group AG ist dann verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten des Aktionärs sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise bearbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Der Aktionär widerruft seine Einwilligung, sofern sich die Bearbeitung dieser Daten auf seine Einwilligung als Rechtsgrundlage stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Bearbeitung.
- c) Der Aktionär legt berechtigterweise Widerspruch gegen die Bearbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Bearbeitung vor.
- d) Die betreffenden personenbezogenen Daten des Aktionärs wurden unrechtmässig bearbeitet.
- e) Die Löschung der den Aktionär betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Bell Food Group AG unterliegt, erforderlich.

Eine Löschung erfolgt selbst bei Vorliegen eines Grundes gemäss lit. a) bis e) dann nicht, wenn zwingende gesetzliche Gründe des DSG und/oder der DS-GVO dem Lösungsanspruch entgegenstehen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Der Aktionär hat das Recht, die ihn betreffenden Personendaten, die er bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Ausserdem hat der Aktionär das Recht, diese Personendaten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Bell Food Group AG zu übermitteln.

In Ausübung dieses Rechts hat der Aktionär ferner das Recht, zu erwirken, dass die ihn betreffenden Personendaten direkt von der Bell Food Group AG einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Widerspruchsrecht

Der Aktionär hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Bearbeitung der ihn betreffenden Personendaten, die im Anwendungsbereich der DS-GVO aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für eine auf diese Bestimmungen gestützte Erstellung eines Persönlichkeitsprofils.

Die Bell Food Group AG bearbeitet die Personendaten des Aktionärs nicht mehr, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Bearbeitung nachgewiesen werden, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Aktionärs überwiegen, oder die Bearbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bzw. der Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Der Aktionär hat das Recht, eine etwaig erteilte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschliesslich Erstellung eines Persönlichkeitsprofils

Der Aktionär hat das Recht, nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung – einschliesslich Erstellung eines Persönlichkeitsprofils – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihm gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

- für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Aktionär und der Bell Food Group AG erforderlich ist,
- aufgrund von Rechtsvorschriften, denen die Bell Food Group AG unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Massnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten des Aktionärs sowie seiner berechtigten Interessen enthalten oder
- mit der ausdrücklichen Einwilligung des Aktionärs erfolgt.

Hinsichtlich der genannten Fälle trifft die Bell Food Group AG angemessene Massnahmen, um die Rechte und Freiheiten des Aktionärs sowie seine berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht dem Aktionär das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmasslichen Verstosses zu, wenn der Aktionär der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen anwendbares Recht verstösst.